

Nordfriesisches Institut

Thede Boysen

Bräist, 02.06.2004

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz Drucksache 15/1350) am 2. Juni 2004

Änderungsvorschläge von Thede Boysen,
Vorsitzender des Vereins Nordfriesisches Institut:

§ 1 Abs. 2, 1. Satz:

Nach den Worten „Insel Helgoland“ werden die Worte „sowie an Behörden die für Bürger des Kreises Nordfriesland zuständig sind“ eingefügt

§ 1 Abs. 2, 1. Satz:

Die Worte“; § 82a Abs. 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend“ sind zu streichen.

Stattdessen ist in der Form eines Artikelgesetzes eine Ergänzung des § 82a Landesverwaltungsgesetz vorzunehmen, die für die Landessprache Friesisch in einer zeitlich befristeten Regelung (Experimentierklausel) vorsieht, dass Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke Behörden vorgelegt werden können. Erforderliche Übersetzungen beschafft die Behörde. Sie trägt auch evtl. Kosten. Die Behörde ist verpflichtet eine evtl. erforderliche Übersetzung umgehend zu beschaffen. Im Falle einer Frist, beginnt diese mit Vorlage der Übersetzung. Das Land regelt in einer (Ziel-)Vereinbarung mit dem Nordfriisk Instituut die Ausführung der Übersetzung friesischer Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstiger Schriftstücke.

Vor Ablauf der Experimentierklausel ist die o.g. Regelung auf ihre Praktikabilität und Rechtsstaatlichkeit zu überprüfen. Bei einem positiven Ergebnis ist die Regelung – ggf. mit Änderungen - als eine permanente in des Landesverwaltungsgesetz aufzunehmen

§ 1 Abs. 3:

Nach den Worten „offizielle Formulare“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.